

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN**5. Jahrgang****Düsseldorf, den 23. Oktober 1951****Nummer 45**

Datum	Inhalt	Seite
20. 10. 51	1. Verordnung über die Einschränkung des Stromverbrauchs (Kilowattstundeneinschränkung) im Lande Nordrhein-Westfalen	133

**1. Verordnung
über die Einschränkung des Stromverbrauchs
(Kilowattstundeneinschränkung) im Lande
Nordrhein-Westfalen.
Vom 20. Oktober 1951.**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 des Energienotgesetzes vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. S. 224) wird folgendes verordnet:

§ 1

Letztverbraucher von elektrischer Energie mit einer Wochenabnahme von 2000 kWh und mehr dürfen nur 90 Prozent des mittleren Wochenverbrauchs abnehmen, den sie im entsprechenden Monat des Vorjahres hatten. Der mittlere Wochenverbrauch ist dadurch festzustellen, daß der Verbrauch des entsprechenden Monats des Vorjahres durch die Anzahl seiner Kalendertage geteilt und mit 7 multipliziert wird.

Die Befugnis der Lastverteiler, weisungsgemäß Einschränkungen der Leistungsentnahme durchzuführen, bleibt unberührt.

§ 2

Die Durchführung von § 1 wird von dem zuständigen Lastverteiler überwacht. Auf Grund einer Verfügung des Lastverteilers gemäß § 4 Abs. 1 des Energienotgesetzes kann der Letztverbraucher zum Ausgleich einer unzulässigen Mehrabnahme durch Sperrung des Anschlusses vom Strombezug vorübergehend ausgeschlossen werden.

§ 3

Der Abnahmebeschränkung gemäß § 1 unterliegen diejenigen Betriebe nicht, die unmittelbar

- a) der Förderung oder Verkokung von Kohle sowie der Förderung von Eisen- und sonstigen Metallerzen,

- b) der Herstellung oder Verarbeitung von lebenswichtigen Gütern für die Ernährung,
c) der Gesunderhaltung der Bevölkerung,
d) dem öffentlichen Verkehr, der öffentlichen Versorgung oder der öffentlichen Sicherheit dienen.

§ 4

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann zur Vermeidung außerordentlicher Nachteile für die Allgemeinheit einzelnen Abnehmern oder solchen Abnehmergruppen, die der Bundeswirtschaftsminister bestimmt, Erleichterungen zubilligen.

§ 5

Zu widerhandlungen werden auf Grund von § 11 des Energienotgesetzes mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 100 000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Zu widerhandlung eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 30. März 1951 (BGBl. S. 223) so kann eine Geldbuße bis zu 50 000 DM festgesetzt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1951.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter.